

21 C 1/17

SPORTGERICHT DES TISCHTENNIS-VERBANDS SACHSEN-ANHALT E.V.



**IM NAMEN DES
TISCHTENNIS-VERBANDS SACHSEN-ANHALT E.V.
URTEIL**

In der Einspruchssache

des K,

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

,

- Berufungsklägers und Einspruchsbeklagten -

Streithelfer:

SV T,

vertreten durch den Präsidenten

,

g e g e n

den TSV N,

vertreten durch den Geschäftsführer

,

- Berufungsbeklagten und Einspruchsklägers -

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. durch den Vorsitzenden des Sportgerichtes Schulz sowie die Beisitzer am Sportgericht Lange und Hecht auf Grundlage der bis zum 12. Mai 2017 eingegangenen Schriftsätze im schriftlichen Verfahren am 13. Mai 2017

f ü r R e c h t e r k a n n t:

1. Auf die Berufung des Einspruchsbeklagten wird das Urteil des Kreissportgerichtes Saalekreis vom 16. Januar 2017 aufgehoben und der Einspruch des Einspruchsklägers gegen die Wertung des Punktspieles der Kreisliga Saalekreis vom 04. November 2016 zwischen der zweiten Mannschaft des Streithelfers und der zweiten Mannschaft des Einspruchsklägers zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Einspruchskläger zu tragen.

T a t b e s t a n d

- Am 04. November 2016 spielte die zweite Mannschaft des Streithelfers (als Gastgeber) gegen die zweite Mannschaft des Einspruchsklägers (Bl. 3 GA). **1**
- Das Spiel DA1-DB2 fand am Tisch 1 statt, das Spiel DA2-DB1 am Tisch 2. Das Spiel DA1-DB2 endete vor dem Spiel DA2-DB1 (Bl. 28 GA). Zu diesem Zeitpunkt erfolgte kein Aufruf des Spieles DA3-DB3. **2**
- Das Spiel DA3-DB3 wurde ca. 15 Minuten nach dem Ende des Spiels DA1-DB2 aufgerufen. **3**
- Die Spieler der Doppelpaarung DB3 gingen nach dem Ende des Spiels DA2-DB1 an Tisch 1. Die Spieler der Doppelpaarung DA3 bestanden darauf, das Spiel an Tisch 2 auszutragen (Bl. 28 GA). Der Einspruchskläger verwies darauf, dass das Spiel DA3-DB3 am zuerst freigewordenen Tisch, mithin an Tisch 1, auszutragen ist (Bl. 28 GA). Der Streithelfer verwies darauf, dass der Einspruchskläger nicht zu bestimmen hat, an welchem Tisch das Spiel auszutragen ist (Bl. 28 GA). Das Spiel DA3-DB3 wurde an Tisch 2 ausgetragen. **4**
- Die übrigen Spiele wurden entsprechend dem Spielsystem „6er Paarkreuz“ ausgetragen (Bl. 13 GA). **5**

Auf der Rückseite des Spielberichtes finden sich die Eintragungen des Einspruchsklägers: „Sportfreund S hat Punkt E 5.5.4 und 5.6.1 außer Kraft gesetzt, in dem Er sagte Er bestimmt wo die Spiele angesetzt werden [...]“ (Bl. 14 GA). **6**

Der Einspruchsbeklagte ist der Ansicht, dass der Protest bereits unzulässig sei. Hierzu trägt er vor, dass der Protest nicht unter Angabe der Uhrzeit sowie der Spielstände des Mannschaftskampfes und aller zum Zeitpunkt des Protestes laufenden Spiele auf dem Spielbericht eingetragen und unterschrieben waren. **7**

Der Einspruchskläger hat sinngemäß beantragt, **8**

das in Streit stehende Punktspiel zwischen der zweiten Mannschaft des Streithelfers gegen die zweite Mannschaft des Einspruchsklägers zu Gunsten des Einspruchsklägers zu werten. **9**

Der Einspruchsbeklagte hat sinngemäß beantragt, **10**

den Einspruch abzuweisen. **11**

Das Kreissportgericht Saalekreis hat mit Urteil vom 16. Januar 2017 das Punktspiel der Kreisliga Saalekreis vom 04. November 2016 zwischen der zweiten Mannschaft des Streithelfers und der zweiten Mannschaft des Einspruchsklägers mit 2:0 Punkten, 14:1 Spielen und 43:5 Sätzen zu Gunsten der zweiten Mannschaft des Einspruchsklägers gewertet (Bl. 2 GA). Zur Begründung führt das Kreissportgericht Saalekreis aus, dass der Einspruch fristgerecht unter dem 06. November 2016 erhoben und die Einspruchsgebühr am 07. November 2016 fristgerecht auf dem Beitragskonto eingezahlt wurde (Bl. 4 GA). Das Kreissportgericht führt weiter aus, dass der Einspruch auch begründet sei. Insbesondere sieht es einen Verstoß gegen Abschnitt E Ziffer 5.6.1 der Landesspielordnung des TTVSA (LSO TTVSA), wonach unter Einhaltung der für die Spielsysteme festgelegten Reihenfolge der einzelnen Spiele für die Spielansetzung zu beachten ist: Die ersten beiden Spiele sind gleichzeitig anzusetzen. Das jeweils folgende Spiel wird an dem zuerst freigewordenen Tisch ausgetragen. [...] (Bl. 4 GA). Weiter führt das Kreissportgericht Saalekreis aus: „Das Kreissportgericht erkennt den **12**

vom Einspruchskläger mit Einspruchsbegründung vom 6. November 2016 vorgebrachten Verstoß gegen die Festlegungen zur Tischreihenfolge aus der LSO E.5.6.1 Satz 2 als erfüllt an. Das Spiel D 3-3 wurde an dem unmittelbar nach der Begegnung D 2-1 frei werdenden und durch den gastgebenden Verein bestimmten Tisch durchgeführt. Das Spiel hätte aber gemäß den o. g. Bestimmungen an dem zuerst freiwerdenden (vorherige Ansetzung D 1-2) durchgeführt werden müssen. In der Folge ergeben sich durch diesen einen Verstoß weitere viel an Setzungen für alle im Rahmen des Mannschaftswettkampfes durchgeführten Einzelspiele. Das Kreissportgericht sieht den Verstoß gegen die LSO E.5.6.1 auch darin bestätigt, dass der gastgebende Verein in seinen Stellungnahmen zur Einspruchsbegründung des Einspruchsklägers nicht auf diesen Vorwurf eingeht und keinen Widerspruch formuliert.“ (Bl. 21, 22 GA).

Gegen dieses Urteil erhob der Einspruchsbeklagte unter dem 6. Februar 2017 beim zuständigen Kreissportgericht Saalekreis Berufung (Bl. 8-12 GA). Zur Begründung führte der Einspruchsbeklagte aus, dass der Protest des Einspruchsklägers bereits unzulässig sei. Der Einspruchsbeklagte verweist hierzu auf Abschnitt A 16 Satz 3 WO DTTB, wonach Proteste bei Mannschaftsspielen von dem protestierenden Mannschaftsführer und sofort bei Bekanntwerden des Protestgrundes unter Angabe der Uhrzeit sowie der Spielstände des Mannschaftskampfes und aller zum Zeitpunkt des Protestes laufenden Spiele auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben sind (Bl. 10 GA). Den Voraussetzungen für den Protest auf Seiten des Einspruchsklägers werde dieser nicht gerecht (Bl. 10 GA). Weder enthalte der Protest die Angabe einer Uhrzeit, zu dem der Protest eingelegt wurde, noch enthalte der Protest Angaben zu den Spielständen des Mannschaftskampfes oder Angaben zu den zum Zeitpunkt des Protestes laufenden Spielen (Bl. 10 GA). Der Prozess des Einspruchsklägers sei mithin unzulässig und gelte als damit von Anfang an nicht eingelegt (Bl. 10 GA).

Weiter geht der Einspruchsbeklagte davon aus, dass der Vortrag des Einspruchsklägers als zugestanden wird. Er wirft insoweit auch die Frage auf, wie das Fehlverhalten des Streithelfers zu ahnden ist.

Der Einspruchsbeklagte beantragt,

13

14

15

den Einspruch des Einspruchsklägers gegen die Wertung des Punktspiels der Kreis derer Saalkreis vom 4. November 2016 zwischen der zweiten Mannschaft des Streithelfers und der zweiten Mannschaft des Einspruchsklägers zurückzuweisen.	16
Der Einspruchskläger beantragt,	17
die Berufung zurückzuweisen,	18
Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.	19
Entscheidungsgründe	
Die Berufung ist zulässig (I.) und begründet (II.).	20
I. Gemäß §§ 33 Abs. 1, 6 Abs. 3 Nr. 3 RO TTVSA entscheidet das Sportgericht über Berufungen gegen Urteile der Kreis- und Stadtsportgerichte. Der Einspruchsbe- klagte wendet sich mit seiner Berufung gegen das Urteil des Kreissportgerichtes Saalekreis vom 16. Januar 2017.	21
1. Die Berufung wurde form- und fristgerecht erhoben. Der Einspruchskläger hat unter dem 06. Februar 2017 schriftlich per Einschreiben Berufung gegen das Urteil des Kreissportgerichtes Saalekreis vom 16. Januar 2017 eingelegt.	22
2. Weiterhin hat der Einspruchskläger die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 50,- € fristgerecht entrichtet. Die Rechtsmittelgebühr wurde am 02. Februar 2017 vom Einspruchsbe- klagten angewiesen und ist rechtzeitig auf dem Konto des TTVSA eingegangen.	23
II. Das Urteil des Kreissportgerichtes Saalekreis ist rechtswidrig und verletzt den Einspruchsbe- klagten in seinen Rechten.	24
1. Der Einspruch des Einspruchsklägers ist zulässig (a.), jedoch unbegründet (b.).	25

- a. Der Einspruch wurde fristgerecht erhoben. Insbesondere wurde die Rechtsmittelgebühr fristgerecht eingezahlt. **26**
- b. Darüber hinaus hat der Einspruchskläger bereits keinen Anspruch auf Umwertung des hier streitbefangenen Spiele, da der Protest des Einspruchsklägers bereits unzulässig ist. **27**
- aa. Gemäß Abschnitt A Ziffer 16 Satz 1 WO DTTB sind Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Nach Satz 2 der Vorschrift können Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spieles oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Gemäß Satz 3 der Vorschrift sind Proteste bei Mannschaftsspielen von dem protestierenden Mannschaftsführer sofort bei Bekanntwerden des Protestgrundes unter Angabe der Uhrzeit sowie der Spielstände des Mannschaftskampfes und aller zum Zeitpunkt des Protestes laufenden Spiele auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Diesen Maßgaben wird der Protest des Einspruchsklägers nicht gerecht. Auf dem Spielbericht finden sich lediglich folgende Aussagen: „Sportfreund S hat Punkt E 5.5.4 und 5.6.1 außer Kraft gesetzt, in dem Er sagte Er bestimmt wo die Spiele angesetzt werden [...]“. **28**
- bb. Demzufolge hätte nach Satz 4 der Vorschrift der Protest, der die nach Satz 3 erforderlichen Eintragungen auf dem Spielbericht offensichtlich nicht enthält, nicht berücksichtigt werden dürfen. Das Kreissportgericht Saalekreis hat die Prüfung der Zulässigkeit des Protestes verkannt. Daher hatte das Sportgericht wie erkannt zu entscheiden sein. **29**
2. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 40, 42 RO TTVSA. Nach § 42 Abs. 1 RO TTVSA hat der Unterlegene die Kosten des Rechtsstreits mindestens in Höhe der Rechtsmittelgebühr zu tragen. Da der Einspruchskläger hier vollumfänglich unterliegt, trifft ihn auch die Kostenpflicht. **30**

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil ist innerhalb des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. kein weiteres Rechtsmittel mehr statthaft.

Schulz